

EINSTELLBEDINGUNGEN

für die CENTHOF Tiefgarage

I. Mietvertrag

Mit der Annahme des Einstellscheines oder mit dem Einfahren in die Parkierungsanlage kommt zwischen der CENTHOF Handels GmbH & Co. Centhof Tiefgaragen GbR -im folgenden nur CENTHOF genannt - und dem Benutzer -Mieter-, ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zu den nachfolgenden Bedingungen zustande. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages. Der Vertrag endet mit der Ausfahrt. Der Mieter erkennt diese Mietbedingungen an.

II. Mietpreis - Einstelldauer

1. Der Mietpreis bemisst sich für jeden Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste.
2. Das Kfz kann nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten gegen Rückgabe des Parkscheines und Barzahlung der Parkgebühr abgeholt werden.
3. Die Höchsteinstelldauer beträgt 4 Wochen, soweit keine Sondervereinbarung getroffen ist.
4. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist CENTHOF berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen.
5. Bei Verlust des Einstellscheines oder der Ausfahrkarte ist eine Parkgebühr in Höhe eines Tagessatzes zu entrichten. Für CENTHOF gilt der Besitzer des bei der Ausfahrt vorgelegten Parkscheines als zur Benutzung des betreffenden Fahrzeugs berechtigt. CENTHOF ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung zur Benutzung des Fahrzeuges nachzuprüfen.

III. Haftung vom CENTHOF

CENTHOF haftet darüberhinaus für alle Schäden, die nachweislich von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Der Mieter ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Parkierungsanlage, anzuzeigen. CENTHOF haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten sind. Haftpflichtansprüche gegen CENTHOF aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommens der eingestellten Kraftfahrzeuge sind ausgeschlossen.

IV. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitperson CENTHOF oder Dritten zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkierungsanlage. Der Mieter ist verpflichtet, solche Schäden unaufgefordert sofort, vor Verlassen der Parkierungsanlage an CENTHOF zu melden.

V. Pfandrecht

1. CENTHOF steht wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu.
2. Befindet sich der Mieter länger als zwei Wochen mit dem Ausgleich der Forderungen in Verzug und hat CENTHOF den Pfandverkauf angedroht, so ist CENTHOF zum Pfandverkauf berechtigt.

VI. Benutzungsbestimmungen der Parkierungsanlage

Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Abstellplätze abgestellt werden, jedoch nicht auf solchen Abstellplätzen, die durch Hinweisschilder für Dauerbenutzer reserviert sind. Wenn der Benutzer dies nicht beachtet, ist CENTHOF berechtigt, nach ihrer Wahl das Fahrzeug auf Kosten des Mieters abschleppen zu lassen oder den zusätzlichen Mietpreis für den unzulässig in Anspruch genommenen Abstellplatz zu berechnen. Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten, sowie die Anweisungen der CENTHOF Mitarbeiter zu befolgen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend. CENTHOF ist berechtigt, das Kfz im Falle einer dringenden Gefahr aus der Parkierungsanlage zu entfernen.

Sicherheitsvorschriften

1. Die im öffentlichen Straßenverkehr geltenden Bestimmungen und Verkehrsschilder werden auf den Verkehr in den Parkierungsanlagen angewandt und sind zu beachten.
2. In den Parkierungsanlagen darf nur Schritttempo gefahren werden.
3. In den Parkierungsanlagen ist nicht gestattet:
 - a) das Mitführen eines Anhängers jeglicher Art
 - b) das Rauchen und die Verwendung von Feuer
 - c) die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leere Betriebsstoffbehälter
 - d) das Laufenlassen der Motoren beim Tanken
 - e) das unnötige Laufenlassen und Ausprobieren von Motoren
 - f) die Abstellung von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Motor
 - g) der Aufenthalt unberechtigter Personen
 - h) der Aufenthalt über die Zeit des reinen Abstell- und Abholvorganges hinaus
4. Auf den Abstellplätzen und Fahrspuren der Parkierungsanlagen sowie auf den Ein- und Ausfahrtrampen ist es untersagt, Fahrzeuge zu reparieren, zu waschen oder innen zu reinigen, Kühlwasser, Betriebsstoff oder Öle abzulassen sowie Verunreinigungen zu verursachen.



Öffnungszeiten und Einstellgebühren siehe gesonderten Aushang an der Einfahrt und an den Kassen.